

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

1. Juli 2015

Nummer 27

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	727
- Zustellung einer Anhörung (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	728
- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Ausländeramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	728
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	728
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg	
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)	729
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ vom 23. Juni 2015	730
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“ vom 23. Juni 2015	732

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 23. Juni 2015	734
Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 23. Juni 2015	736
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung) vom 23. Juni 2015	754

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 16.06.2015	Az.: 33-64-Fi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SABIR, Muhammad, Mirecourtstr. 15,53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.06.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Wendels

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW, S. 94/SGV NRW, 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 09.06.2015	Az.: 33-62-LA / 131129212000
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ALZWIDA, Aisam, Kaiser-Konrad-Str. 33, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 22.06.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Lakow

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgendes beschlossen:

Dem Antrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BImA, vom 31.01.2014 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6720-1 „Hermann-Ehlers-Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Rheinufer, Hermann-Ehlers-Straße, „Altem Abgeordnetenhochhaus“ sowie Vizeprä-

sidentenanbau wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch entsprochen. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt ab sofort während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Stellungnahmen können gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 bis zum 21.09.2015 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 22.06.2015

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

**Inkrafttreten eines Bebauungsplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7718-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg, zwischen Waldauweg, Kiefernweg, Don-Bosco-Straße und nördlicher Grenze der Hausgrundstücke Waldweg 3 bis 9 sowie Don-Bosco-Straße 6 ist gemäß 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22.06.2015

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte 4. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - genehmigt. Die Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 22. Juni 2015, Ausgabe 25.

Bonn, den 24. Juni 2015

Achim Hallerbach Manfred Becker
Geschäftsführer des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“**

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im September im Ortsteil Kessenich stattfindenden Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ dürfen Verkaufsstellen in folgenden Straßen:
- a) Pützstraße zwischen Karthäuserplatz und Burbacher Straße
 - b) Rheinweg zwischen Pützstraße und Franz-Bücheler-Straße
 - c) Burbacher Straße zwischen Wolterstraße und Bergstraße
 - d) Hausdorffstraße beidseitig ab Pützstraße bis Haus-Nr. 163

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2015 ist Sonntag, der 27. September 2015.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2016 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“**

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“ dürfen Verkaufsstellen einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße – Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2015 ist Sonntag, der 27.09.2015.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2016 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**10. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums
und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung)**

Vom 23. Juni 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änd. des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 38b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Parkgebührenordnung) vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für Parkplätze mit Reservierungen für Carsharing.“
2. In § 2 Abs. 6 Buchst. a) wird die Zeitangabe „19.00 h“ durch „18.00 h“ ersetzt.
3. An § 2 Abs. 6 wird folgender (letzter) Satz angehängt:
„Im Stadtbezirk Bonn wird in Zone 3 samstags keine Gebühr erhoben.“
4. In § 3 - 1. wird „1,00 Euro“ durch „1,30 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 - 2. werden „0,80 Euro“ durch „1,00 Euro“
und „0,55 Euro“ durch „0,80 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 - 3. wird „0,35 Euro“ durch „0,60 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt
(Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)**

Vom 23. Juni 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256/SGV.NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863 / 975), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.306) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat sich zum Ziel gesetzt, den Innenstadtbereich attraktiver zu gestalten und damit das Zentrum der Stadt und des Umlandes für Handel und Dienstleistung zu stärken. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll zur Verbesserung der Stadtbildes, der Stadtidentität und der Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes Bonns gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standortes für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen

§ 1 Zielsetzung

Das Zentrum nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll dazu dienen, das charakteristische Stadtbild der Bonner Innenstadt mit ihrer historischen Baustruktur zu wahren, das Stadtbild im Kernbereich zu verbessern sowie in Gestaltungsfragen zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. An bauliche Anlagen, Werbeanlagen, den öffentlichen Straßenraum sowie private Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (z.B. Kaiserplatz, Arkadenbereiche), werden daher besondere Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Zentrumsbereich des Stadtbezirks Bonn. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Fußgängerzone, Bereiche, die durch ihre kleinteilige Bebauung stadtstrukturell in den engeren Zentrumsbereich mit hinzugerechnet werden können, sowie die zentralen Eingangsbereiche zur Innenstadt, die einerseits aufgrund ihrer funktionalen Zugehörigkeit, andererseits durch ihre Lage stadtgestalterische Auswirkungen haben.
- (2) Die Satzung umfasst die folgenden Gebäude sowie die Straßen und Plätze: Acherstraße 1 – 30, Am Hauptbahnhof 1 – 8, Am Hof 1 – 36, Am Neutor 1 – 8, An der Schlosskirche 1 – 4, Belderberg 2 – 32, Berliner Freiheit 21, 36, 36A, Bertha-von-Suttner-Platz 1 - 25, Bischofsplatz 1-4, Bonngasse 1 – 30, Bottlerplatz 1 – 12, Budapester Straße 1 – 23, Brüdergasse 1 – 31, Cassiusgraben, Dreieck 1 – 20, Florentiusgraben 1 – 60, Franziskanerstraße 1 - 16, Friedensplatz 1 – 16, Friedrichstraße 1 – 64, Fürstenstraße 1 – 8, Gangolfstraße 2 – 15, Gerhard-von-Are-Straße 1 – 8, Giergasse 2, In der Sürst 1 – 10, Kaiserplatz 1 - 22, Kasernenstraße 1 – 7b, 22 - 32, Kesselgasse 1 – 5, Markt 1 – 42, Marktbrücke 1 – 4, Martinsplatz 1 – 9, Mauspfad 2 – 10, Maximilianstraße 1 – 46, Mühlheimer Platz 1, Münsterplatz 1 – 30, Münsterstraße 1 – 20, Noeggerathstraße 1, Oxfordstraße 1 - 24, Poststraße 1 - 36, Rathausgasse 5 – 38, Remigiusstraße 1 – 20, Remigiusplatz 1 – 6, Rheingasse 2, Sternstraße 1 – 100, Sterntorbrücke 1 – 17, Stockenstrasse 1 – 19, Thomas-Mann-Straße 1 – 64, Vivatsgasse 1 – 14, Wenzelgasse 1 – 44, Wesselstraße 1 – 16, Wilhelmstraße 1 – 23, Windeckstraße 1 – 7.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage).
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert, neu errichtet oder sonstige Genehmigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden, erteilt werden sollen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

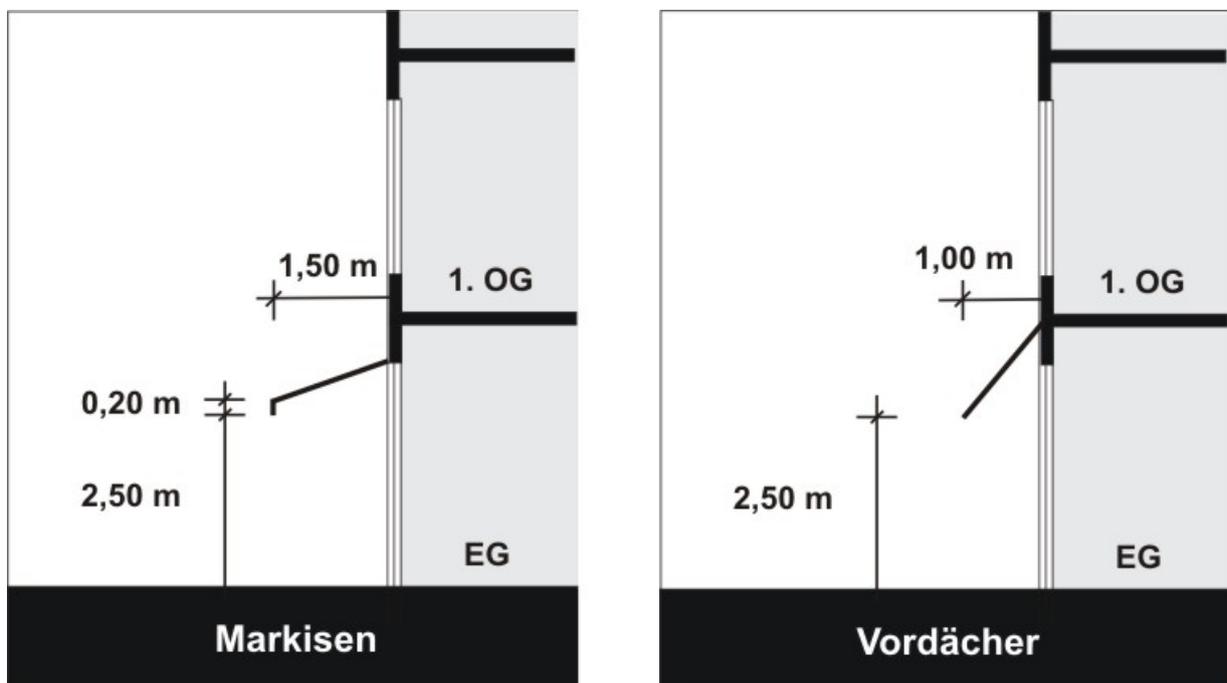
Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

§ 4 Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

- (1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen in der Erdgeschosszone, sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen.
- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone - bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse - muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Dabei soll das statische System, wie es sich aus der baulichen Konstruktion ergibt (z.B. Gliederung der Erdgeschosszone entspricht der vertikalen Gliederung der oberen Geschosse), erkennbar sein. Fassadenpfeiler sind so auszuführen, dass eine profilierte und plastische Schaufensterstruktur entsteht. Bei Neugestaltung der Erdgeschosszone ist mindestens 50% der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorzusehen.
- (3) Bei Farbgebung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung / Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des betreffenden Vorhabens zu nehmen (z.B. keine farblich stark kontrastierende Hervorhebung einzelner Geschosse oder Erkern gegenüber der Hauptfassade). Die Gesamtwirkung des Straßenraums ist dabei ebenso zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber den Nachbargebäuden dissonant abweichende Farbgebung). Bei Baudenkmalern ist eine originale Farbfassung – nach vorhergehenden Farbuntersuchungen – anzustreben. Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmalen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (4) Gemäß den historischen Vorbildern sind Fassaden grundsätzlich in glattem Putz auszuführen. Im Erdgeschossbereich sind Verkleidungen mit Naturstein oder natursteinähnlichem Material zulässig.
- (5) Unzulässig sind
 - das komplette Öffnen der Erdgeschosszone durch Wegnahme der vorhandenen senkrecht durchgehenden, tragenden Elemente
 - das sowohl vollständige als auch teilweise Verkleiden von Bauteilen oder Fassadenteilen mit Metall, Kunststoff oder Glas.
 - der Fassadenanstrich, wenn der Farbton selber Mittel zur Werbung wird
 - komplett zu öffnende Schaufensterfronten (z.B. durch Horizontalschiebewände, Falttüren usw.)
 - „Thekenschaufenster“, d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf
 - Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden
 - Fensterscheiben als Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
 - Anbringung von Leuchtschlangen
 - flackernde Beleuchtung
 - Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums
 - bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteile (z.B. durch Projektion)
 - in und an der Fassade angebrachte Bildschirme, screens o.ä.

§ 5 Markisen und Vordächer

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen, dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein. Markisenseitenteile sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Markisen sind grundsätzlich in den Fensterlaibungen der Erdgeschossfenster anzubringen, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen EG und 1.OG wenn sich die lichte Höhe sonst nicht einhalten lässt. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (3) Eine untergeordnete Eigenwerbung am Randbereich der Markisen (Volant) ist zulässig.



- (4) Vordächer dürfen nicht über die gesamte Fassade durchlaufen, sondern müssen als Einzelelemente ablesbar sein und auf die Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die max. Ausladung ist auf 1,00 m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.
- (6) Rettungs- und Lieferwege sind stets von jeglichen Einrichtungen frei zu halten. In Teilbereichen der Innenstadt sind daher nur geringere Ausladungen von Markisen möglich (z.B. Acherstraße, Am Dreieck, Mauspfad, in Teilbereichen der Wenzelgasse).

Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüsse (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Werbe- und Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 b sowie Nr. 36 BauO NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Ausgenommen von einer Genehmigungspflicht sind Schilder bis 0,2 m² (entspricht einem Schild in der Größe von 40 x 50 cm), die Inhaber und Art des Betriebes (z.B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.
- (3) Die im Satzungsbereich gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW eingetragenen Baudenkmäler unterliegen ggf. weiteren Bestimmungen.

§ 8 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

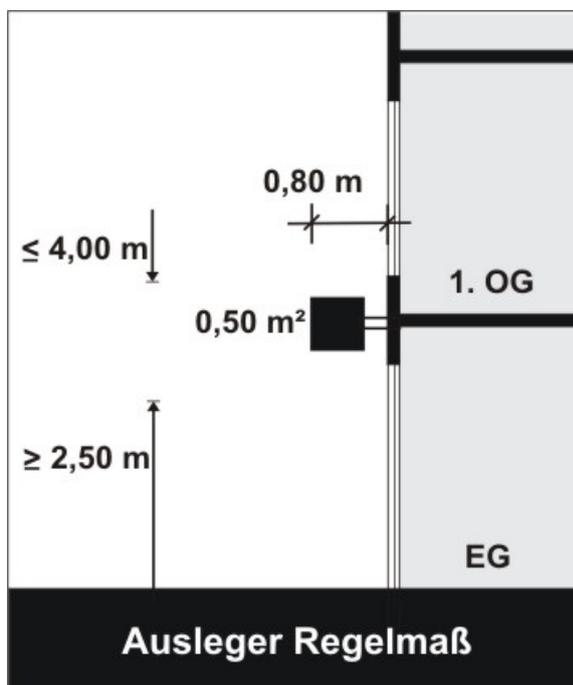
- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.

§ 9 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je ein Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.
- (2) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein. Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbständig leuchtend sondern höchstens hinterleuchtet sein.
- (3) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,50 m betragen, die Schriftbreite 0,10 m nicht überschreiten. Die gesamte Werbeanlage darf nur 50% der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Stra-

Benfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.

- (4) Schriftzüge für den Geschäftsbetrieb im Erdgeschoss sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen, die ausschließlich in den Obergeschossen tätig sind und deren Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses angebracht werden sollen, sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen den Anforderungen nach Abs. (2) und Abs. (3) entsprechen.
- (5) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
 - in Schildformat
 - nicht selbständig leuchtend
 - decoupierte (ausgeschnittene) und hinterleuchtete Schriftzeichen
 - Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend
- (6) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für die für diese Nutzung im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.



- (7) In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt werden.
- (8) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.

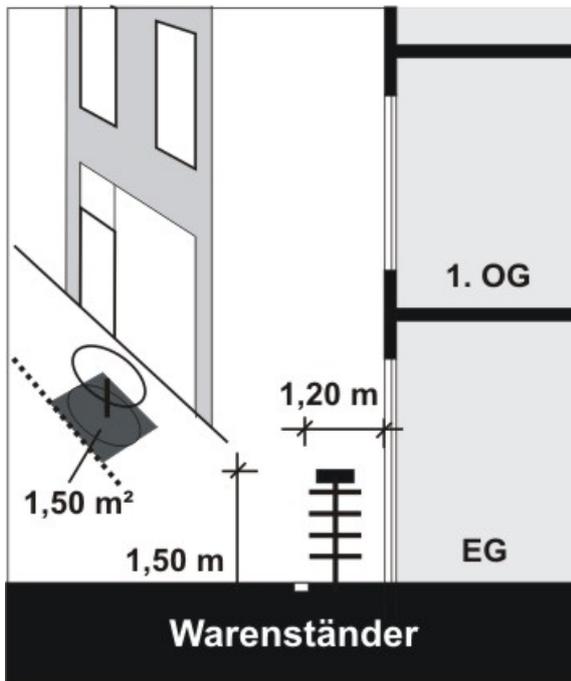
- (9) Ausnahmsweise können
- Einzelbuchstaben selbst leuchtend sein, dies aber nur, wenn die Strichbreite der Buchstaben max. 5 cm beträgt
 - Schilder und Kästen zugelassen werden, dabei sind die Schriftzüge jedoch plastisch und nach Abs. (2) zu gestalten.
 - Fahnen, Luftballons, Transparente oder Planen für Anlässe wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw. max. 4x pro Jahr an insgesamt höchstens 30 Tagen zugelassen werden.
- (10) Unzulässig sind
- senkrecht an der Fassade montierte Schriftzüge (Kletterschriften)
 - Leuchtkästen
 - Werbeanlagen mit wechselnden, blinkenden oder beweglichen Sichtflächen oder eine entsprechende bewegliche Leuchtschrift (einschließlich Lichtprojektion)
 - mehr als 2/3 der Fassade überdeckende Großformatdrucke (Blow-up, Megaposter o.ä.)
 - Werbeanlagen vor bzw. auf Architekturgliederungen und untergeordneten Bauteilen (Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer usw.)
 - akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen
 - an die Fassade angebrachte gegenständliche Objekte
 - Werbewimpel und –fahnen
 - Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen
 - Luftballonschlangen
- (11) Weihnachtsbeleuchtung fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

Vierter Abschnitt: Anforderungen an die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (Straßenraum)

§ 10 Warenpräsentation

- (1) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu der durch die Straßengestaltung vorgegebenen Markierung (helle Platte im Pflasterbelag), wenn diese nicht vorhanden sein sollte, bis zu einem Abstand von maximal 1,20 m vor den Geschäften, zulässig.
- (2) Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenstand oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m² (ca. 1,20 m x 1,20 m) zulässig. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinaus ragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen / Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

- (3) Warenständer mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² können die Höhe von 1,50m überschreiten.



- (4) Unzulässig sind
- Erweiterung des Lagerraums durch Lagerung von unausgepackten Waren außer zu Andienungszwecken
 - Aufstellen von Transportverpackungen (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.)
- (5) Für die Warenpräsentation von Blumenläden können Ausnahmen von Abs. (2) zugelassen werden.

§ 11 Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

- (1) Werbung im Straßenraum darf nur über die vom Vertragspartner der Bundesstadt Bonn aufgestellten Werbeträger erfolgen. Banner, die oberhalb des Straßenraums an den Hausfronten befestigt werden, dürfen nur für Veranstaltungen,
- die den gesamten Bereich der Innenstadt (z.B. verkaufsoffener Sonntag) oder
 - ganze Straßenzüge betreffen oder
 - die kultureller oder sportlicher Natur sind (z.B. Beethovenfest, Bonnfest, Citylauf,...)
- angebracht werden. Bei räumlich begrenzten Veranstaltungen dürfen Banner nur im geplanten Veranstaltungsbereich befestigt werden.

- (2) Das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder usw.) obliegt ausschließlich der Bundesstadt Bonn und ist Dritten untersagt. Insbesondere sind unzulässig das Aufstellen von:
- Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
 - Warenautomaten
 - Verkaufsboxen
 - Figuren jeglicher Art
 - auf den Boden aufgebrachte Werbung
 - privaten Papierkörben
 - privaten Fahrradständern
 - sonstigen Hinweisschildern

§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die eine gestalterische Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.

Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 13 Außengastronomie

- (1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt werden.
- (2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei einer Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden. Die maximale Größe der Tafel darf 0,65 m x 1,10 m nicht überschreiten.
- (4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung zu achten. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.
- (5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme, gilt als Regelgröße ein Durchmesser von 3,00 m. Die Größe und Form der Schirme ist dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme dürfen die genehmigte Fläche der Außengastronomie nicht überragen. Die Schirme sind unifarben, in Stoff und ohne Werbeaufdruck, mit Ausnahme des Gaststättennamens, auszuführen. Bodenverankerungen für Sonnenschirme dürfen nur in Absprache mit der Bundesstadt Bonn eingebaut werden.

- (6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.
- (7) Die Fläche der genehmigten Außengastonomie ist in ihren Abmessungen einzuhalten.
- (8) Unzulässig sind
 - Abriegelungen zum Nachbargebäude oder zur Straßenfläche durch Trennwände, Zäune, Ketten, zaun- oder heckenartig angeordnete Pflanzen o.ä.
 - das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen
 - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
 - podestartige Aufbauten
 - Großflächenschirme über 4,00m Durchmesser und Ampelschirme
 - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutzes der Außengastronomie
 - das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln
- (9) Unter der Voraussetzung, dass z.B. eine Gefährdung durch den Liefer- oder Durchgangsverkehr vorliegt, sind punktförmige oder in kurzen Abschnitten angeordnete Elemente zur Markierung der Begrenzung der Außengastronomieflächen zulässig.
- (10) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt:

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten und Konsultationskreis

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, insbesondere wenn

- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder
- die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder
- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt wird oder
- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel) oder
- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen den § 5 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 2 Satz 3 den Rettungsweg versperrt,
 - 2) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenständer weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
 - 3) entgegen § 10 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständern oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
 - 4) den Straßenraum für die nach § 10 Abs. 4 unzulässigen Zwecke nutzt,
 - 5) entgegen § 11 Abs. 1 und § 12 Werbeträger und Banner im Straßenraum anbringt,
 - 6) entgegen § 11 Abs. 2 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegenstände aufstellt,
 - 7) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
 - 8) entgegen § 13 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
 - 9) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet,
 - 10) entgegen der Vorschrift nach § 13 Abs. 5 Satz 3 Sonnenschirme aufstellt,
 - 11) entgegen § 13 Abs. 5 Sonnenschirme ausführt,
 - 12) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 5 Bodenverankerungen ohne Absprache mit der Stadt Bonn einbaut,
 - 13) entgegen § 13 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
 - 14) entgegen § 13 Abs. 8 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl zwischen Erdgeschosszone und den Obergeschossen vornimmt,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 2 keine Gliederung der Erdgeschosszone – bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse – aus der Fassade des Gebäudes entwickelt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 2 keine plastische Schaufensterstruktur errichtet,
 - 4) entgegen § 4 Abs. 3 weniger als 50 % der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorsieht,
 - 5) entgegen § 4 Abs. 4 bei der Farbgebung keine Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des Vorhabens oder auf die Gesamtwirkung des Straßenraums nimmt,
 - 6) entgegen § 4 Abs. 4 im Erdgeschossbereich Verkleidungen aus anderen Materialien als Putz, Naturstein oder natursteinähnlichem Material anbringt,

- 7) eine nach § 4 Abs. 5 unzulässige Maßnahme vornimmt,
 - 8) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt
 - 9) entgegen § 5 Abs. 3 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volants) nicht untergeordnet anbringt
 - 10) die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und –ort bei Vordächern nicht einhält,
 - 11) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen so anbringt, dass sie sich mit Architekturteilen überschneiden,
 - 13) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
 - 14) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,
 - 15) entgegen § 9 Abs. 3 die genannte Höhe bzw. Schriftbreite überschreitet bzw. die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet,
 - 16) entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
 - 17) entgegen § 9 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
 - 18) entgegen § 9 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
 - 19) eine nach § 9 Abs. 10 unzulässige Werbung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 a Konsultationskreis

Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und der u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

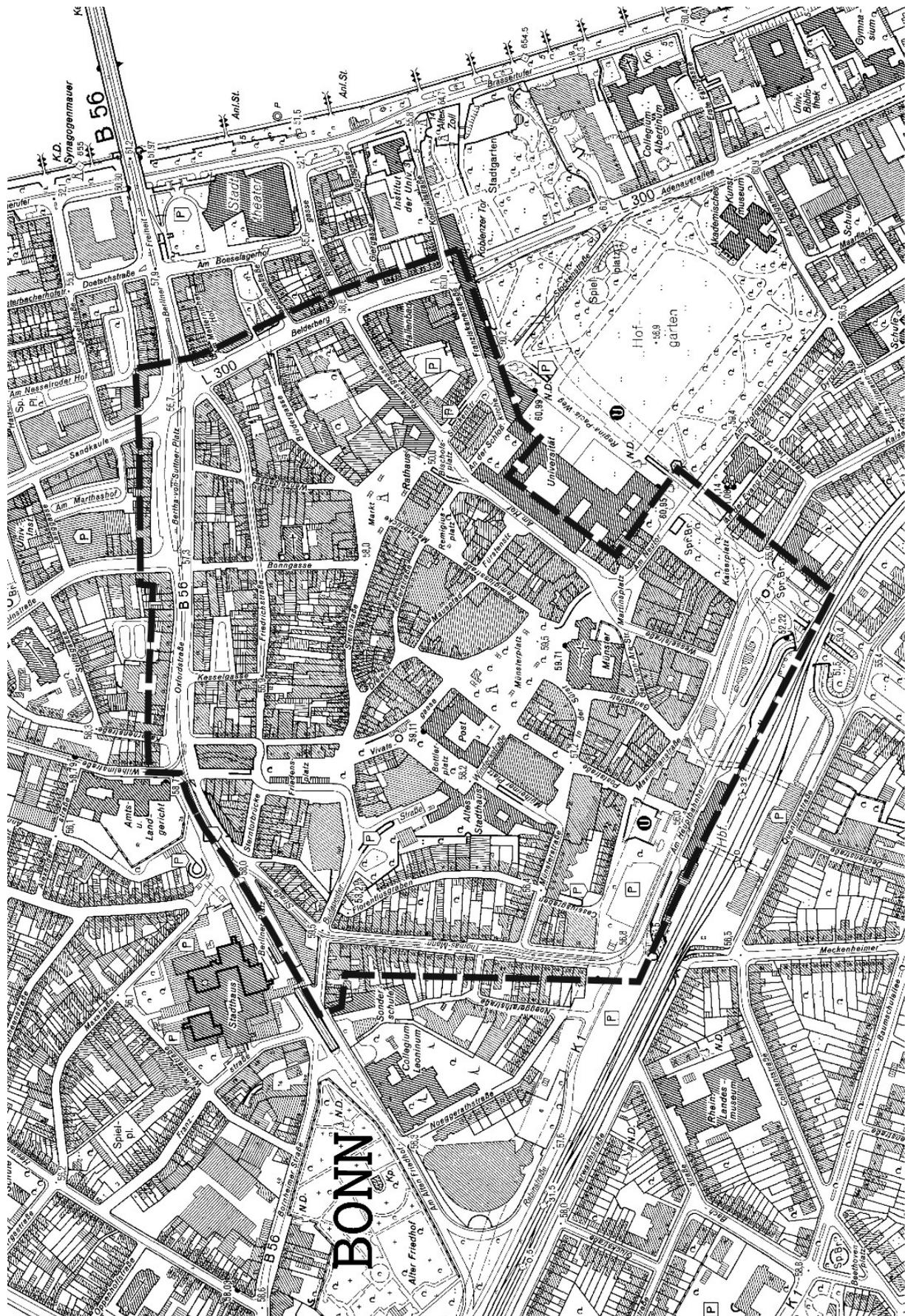
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung
Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Geltungsbereich Werbe- und Gestaltungssatzung Bonner Innenstadt

Verwaltungsrichtlinie zur Anwendung der Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt

A. Vorbemerkung

Die Gestaltungssatzung Innenstadt enthält aus satzungsökonomischen Gründen eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Diese fassen unterschiedliche und durch technische Entwicklung nicht abschließend positiv definierbare Tatbestände zu allgemein typisierten Fällen zusammen.

Um zum einen die notwendige Bestimmtheit in der Anwendung, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz in gleichgelagerten Fällen zu gewährleisten, zum anderen aber auch die notwendige differenzierte Reaktionsmöglichkeit auf unterschiedliche räumliche Situationen und verschiedenartige Fallkonstellationen zu ermöglichen, hat es sich als notwendig herausgestellt, die nachfolgenden Umsetzungsrichtlinien zu erlassen.

In den Umsetzungsrichtlinien sind auch Hinweise auf Möglichkeiten und Grenzen enthalten, auf in der Satzung nicht vorhersehbare Fälle zu reagieren, in denen Abweichungen vom Regelfall im Wege der Ausnahme zu handhaben sind.

Es ist beabsichtigt, die Richtlinien im weiteren Verlauf der Anwendung der Satzung kontinuierlich auf Eignung und Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

B. Inhaltliche Konkretisierungen der Satzung

B1. Zu § 2 – Geltungsbereich –

Der Geltungsbereich umfasst alle in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen räumlichen Bereiche, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der unbebauten Grundstücke soll insbesondere vermieden werden, dass (etwa durch das Aufstellen großformatiger Werbetafeln) der historische Charakter, die künstlerische Eigenart oder die städtebauliche Gestalt der direkten Umgebung beeinträchtigt werden.

B2. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Im Sonderfall der Zusammenlegung von Einzelgebäuden zu größeren Nutzungseinheiten soll der Charakter der ursprünglichen Einzelgebäude soweit wie möglich gewahrt bleiben, um die Kleinteiligkeit der Gebäudestruktur wie etwa in der Sternstraße zu sichern. Insbesondere beim Wegfall eines Einganges sollten durch entsprechende Gliederung der Fassade die ursprünglichen Fassadenelemente als Reminiszenz sichtbar bleiben. Im Übrigen siehe § 4 (2) der Satzung.

B3. Zu § 4 – Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden –

Die Eingliederung kleinteiliger Thekenanlagen in eine Schaufensteranlage, die nicht gegen das in der Satzung verankerte grundsätzliche Verbot eines kompletten Thekenfensters verstoßen, kann unter folgenden Vorbehalten zulässig sein:

- Beachtung der ggf. vorhandenen denkmalpflegerischen Belange und
- Vereinbarkeit mit dem vorrangigen Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes in Ansehung der Größe des öffentlichen Raumes in der unmittelbaren Umgebung und des vorhandenen oder erwartbaren Fußgänger- und Radfahreraufkommens.

B4. Zu § 9 – Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen –

Im Zusammenhang mit der Forderung der Satzung nach Einzelbuchstaben ist über die in der Satzung nur ausnahmsweise zulässige Hinterlegung von Trägerplatten in Würdigung der Bedeutung eines Marken-gegebenen Corporate Designs zu entscheiden. Die Ausnahme soll gewährt werden, wenn anderenfalls eine markenadäquate Gestaltung nicht möglich ist. Dabei ist eine möglichst harmonische Kontrastierung zu erreichen. Ihre Grenzen findet die Ausnahme im Vorrang der öffentlich-rechtlichen Belange des Denkmalschutzes (vgl. B2.) und im allgemeinen baurechtlichen Verunstaltungsverbot. Zur Abstufung des Prüfverfahrens zur Gewährung der Ausnahme siehe unter C1.

B5. Zu § 9 – Abschottung des Ladenlokals vom öffentlichen Raum –

Gemäß § 9 der Satzung ist eine Beklebung der Schaufenster nur bis max. 20 % der Fläche zulässig. Eine vergleichbare Wirkung wie eine Beklebung entsteht, wenn unmittelbar hinter der Glasscheibe eine Abschottung zum öffentlichen Straßenraum platziert wird. Diese Wirkung geht von Abschottungen im Erdgeschoss, aber auch in allen darüber liegenden Geschossen aus. Um das Ziel der Satzung, eine möglichst große Öffnung der Ladenlokale zum öffentlichen Raum zu gewährleisten, zu erreichen, ist § 9 daher auch auf derartige Fälle einer Hinter-Glas-Platzierung anzuwenden. Insbesondere großformatige Bilder oder die uneingeschränkte Großformatigkeit einer firmeneigenen kräftigen Farbigekeit ist in ihrer Wirkung der störenden Wirkung eines entsprechenden Fassadenanstrichs vergleichbar. (vgl. § 4 (5) der Satzung – Farbe als Mittel der Werbung -).

Für den Fall der Gewährung einer Ausnahme über die in der Satzung enthaltene Obergrenze von 20 % hinaus sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

- Abrücken der Abschottungselemente von der Fassade um mindestens 60 cm, so dass ein gestaltbarer Zwischenraum entsteht;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse großformatige Schriftzüge nur in einer Abschottung;
- bei Abschottung von mehr als einer Fensterachse Wahl eines an die Fassadenfarbe angepassten Hintergrundes

B6. Zu § 10 – Warenpräsentation –

In Straßen, die aufgrund ihrer Gestaltung, des Straßenbildes und des Straßenbelags sowie besonderer Gestaltungselemente zur Unterstützung der Einheitlichkeit des Straßenraumes eine Sonderstellung aufweisen sowie über einen ausreichenden Verkehrsraum verfügen, können auf Antrag Abweichungen vom Verbot der Satzung, über einen Abstand von 1,20 m von der Fassade hinaus Warenpräsentationen vorzunehmen, gewährt werden. Der Antrag muss von einer verfassten Gemeinschaft der Einzelhändler der Straße gestellt werden und im überwiegenden Interesse der gesamten Straße liegen (Beispiel: Friedrichstraße).

B7. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Der Begriff „eine Warenauslage“ umfasst auch mehrere Teile, wenn diese zusammen eine Grundfläche von 1,5 m² nicht überschreiten.

B8. Zu § 10 – Warenpräsentation –

Ansichtskartenständer, deren Karten ausschließlich touristische Motive der Stadt Bonn oder der näheren Umgebung zeigen, können aufgrund ihrer im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden Werbung für die Gesamtstadt und die Region über die ansonsten zulässige Grundfläche hinaus aufgestellt werden. Für die Aufstellung ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die weiterhin in der Satzung formulierten besonderen Anforderungen gelten auch für diese Anlagen.

B9. Zu § 13 – Außengastronomie – NEU –

Innerhalb einer Außengastronomie ist immer nur ein Typ Stuhl oder Tisch zulässig. Hohe und niedrige Stühle können dann nebeneinander verwendet werden, wenn sie demselben Fabrikat entstammen und zugleich den Anforderungen nach qualitativvoller Ausführung gerecht werden. Als Material ist bei Tischen und Stühlen eine Kombination aus Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion in Naturoptik zu verwenden. Bei der Wahl der Tische und Stühle ist neben der Materialität auch die Gesamtwirkung des Straßenraums zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber der Nachbargastronomie dissonant abweichende Farbgebung).

Die Qualitätsanforderungen können als erfüllt gelten, wenn etwa

- hochwertiges Material wie Rattan, Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Naturoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht, verwendet wird und
- sich die Tische und Stühle in einem guten Zustand befinden.

Die Qualitätsanforderungen gelten als nicht erfüllt, wenn etwa

- minderwertiges Material verwendet wird wie etwa Mobiliar aus gepresstem Kunststoff („Monoblock“),
- deutlich erkennbare Defekte vorhanden sind,
- unsachgemäße Reparaturen durchgeführt wurden (z.B. Ausbesserungen mit Klebebändern),
- erhebliche Ausbleichungen oder Abplatzungen am Material erkennbar sind,
- das Mobiliar abgeklebte Beschriftungen hat oder als Werbeträger dient

B10. Zu § 13 – Außengastronomie –

Sofern eine Ausnahme von dem in der Satzung festgesetzten grundsätzlichen Verbot von Schanktheken erteilt werden soll, gelten die folgenden Maßgaben:

- Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist eine besondere räumliche Situation, insbesondere dann, wenn eine größere Entfernung zwischen Innen- und Außengastronomie liegt.
- Die Thekenelemente überschreiten nicht die Größe von Servierwagen oder sonstiger kleinerer mobiler Elemente. Hier gilt eine Obergrenze von 1,0 m² Grundfläche als Gesamtgröße für die Thekenelemente einer Außengastronomie.

B11. Zu § 13 – Außengastronomie –

Konstruktiv zusammenhängende Tisch-Stuhl-Kombinationen sind nur als Sonderbestuhlung für Kleinstkinder zulässig.

C1. Zum Prüfverfahren bei beantragten Ausnahmen des Schriftzuges

Zum Prüfverfahren etwa bei der Würdigung des Corporate Design einer Werbeanlage im Hinblick auf eine Ausnahmegewährung bei der Erlaubnis von Trägerplatten für die Hinterlegung von Einzelbuchstaben bei Firmenschriftzügen (vgl. B4.):

1. Prüfung, ob das Corporate Design zwingend auf die Werbeanlage anzuwenden ist, da häufig firmenintern nur Verwendungen für den Schriftverkehr vorgeschrieben sind. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller;
2. Versuch einer „Übersetzung“ des Corporate Design auf die Werbeanlage in einer satzungskonformen Form (bisher häufig gelungen);
3. Reduzierung der Hinterlegung auf einen möglichst filigranen Plattenträger in der Farbe der Fassade;
4. Minimierung der Hinterlegung auf einen untergeordneten Rand um die dreidimensionalen Einzelbuchstaben herum.

C2. Vorgehen bei sonstigen Ausnahmen

Die unter C1. benannten Prüfschritte gelten sinngemäß auch bei anderen Anträgen auf Gewährung einer Ausnahme von der Satzung, indem zunächst die Notwendigkeit und nach Bejahung die möglichst festsetzungsnahe Ausgestaltung im Sinne der Satzungsziele ausgewählt wird, die immer auch den konkreten Ort des Vorhabens im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der direkten Umgebung und dem der Satzung innewohnenden Qualitätsziel für die Gestaltung der zentralen öffentlichen Stadträume berücksichtigt.

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganz-
tagsschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn
(Elternbeitragssatzung)

Vom 23. Juni 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV.NRW.S.309), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme - i.S. von § 3 dieser Satzung - von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) -OGS- nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG im Stadtgebiet Bonn erhebt das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz einen monatlichen, öffentlich rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.
- 2) Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" Punkt 5.4.6 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 - Anmeldung für die Betreuung / Mitteilungspflicht der Träger

- 1) Kindertageseinrichtungen
Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.
- 2) Kindertagespflege
Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.
Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.
- 3) Offene Ganztagschule
Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 ff. dieser Satzung aus. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.
- 4) Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt gem. § 23 Absatz 2 KiBiz NRW der Träger der Betreuungsmaßnahme bzw. die dafür beauftragte Stelle dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und zusätzlich bei Kindertageseinrichtungen die Gruppenform und Betreuungszeit bzw. bei Tagespflege die Betreuungszeit, sowie die Aufnahme- oder Abmeldedaten der Kinder und entsprechenden Angaben der Eltern bzw. diesen nach § 4 gleichgestellten Personen unverzüglich über das amtlich vorgesehene Meldeverfahren mit. Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

§ 3 - Elternbeiträge

- 1) Für die Inanspruchnahme in Form der Bereitstellung eines Platzes für die Betreuung in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung für Kinder, in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.
Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Zahl der zeitgleich betreuten Kinder ein und derselben beitragspflichtigen Person/en.

- 2) Gem. § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre. Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach den vorstehenden Sätzen beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- 3) Nimmt bzw. nehmen neben einem in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kind ein weiteres Kind oder mehrere weitere Kinder von Beitragspflichtigen, für die grundsätzlich ein Beitrag zu leisten ist, zeitgleich eine Einrichtung bzw. Einrichtungen oder ein Angebot bzw. Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch, besteht die Beitragspflicht nur für dieses Kind bzw. eines der Kinder.
- 4) Bei mehreren Kindern, auch wenn kein Kind dem Personenkreis nach Absatz 2 angehört, wird ein Elternbeitrag nur erhoben für das Kind, für das insgesamt der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder sind beitragsfrei.
- 5) Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger der Betreuungseinrichtung gem. § 23 Absatz 3 KiBiz NRW bzw. gem. dem Runderlass des MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ Punkt 8.4. ein gesondertes Entgelt verlangen.
- 7) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl. Der Beitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Abweichend davon gilt für Kinder, die zwischen dem 01.08. und einschließlich 01.11. eines Jahres 3 Jahre alt werden der Beitrag für Kinder über 3 Jahre ab dem Beginn des Kindergartenjahres (01.08.).

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsstundenumfang.

Der Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule und Hortbetreuung ist nach Einkommensgruppen gestaffelt.

- 8) Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage (Beitragstabelle) genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 9) Ergeben sich bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder („Patchwork-Familie“, Halbgeschwisterkinder: Kinder mit einem Elternteil, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen des § 3 der Elternbeitragssatzung unterschiedlich hohe Beiträge für die Tagesbetreuung, so wird nur der nach dem zu berücksichtigenden Einkommen der jeweils Beitragspflichtigen (insgesamt) höchste zu entrichtende Beitrag erhoben.
- 10) Im Falle des § 4 Absatz 2, Satz 2 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger. Ist das maßgebliche Elterneinkommen einer höheren Einkommensgruppe zuzuordnen und befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtiger Tagesbetreuung, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.
- 11) Beitragsrelevante Änderungen werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- 12) Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen lebt.
- 2) Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die leiblichen Eltern und Adoptiveltern.
- 4) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen
- 5) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Die Bundesstadt Bonn behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gem. § 21 d KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

§ 5 - Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht

- 1) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- 2) Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung oder einer OGS erhoben.
- 3) Die Beitragspflicht beginnt ab dem im Betreuungsvertrag genannten Termin über die Bereitstellung des Betreuungsplatzes in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 maßgeblich. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.
- 4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.
- 5) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger der jeweiligen Maßnahme vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird; für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 maßgeblich. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.
- 6) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten. Im Falle des § 3 Absatz 4 (Geschwisterregelung) gilt die Summe dieser Beiträge als insgesamt höchster Beitrag.
- 7) Bestehen für ein Kind zeitgleich zwei oder mehrere Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen oder OGS, so sind die Beiträge für jeden nicht in Anspruch genommenen oder faktisch nicht in Anspruch nehmenden Betreuungsplatz in jedem Fall zu zahlen. § 3 Absatz 3 gilt insoweit nicht.
- 8) In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch die Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen und der OGS nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
Ausfallzeiten in der Betreuung in einer Tagespflegestelle berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- 1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Elternbeitragsermittlung maßgeblichen Elterneinkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.
- 2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ausländische Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden hälftigen oder vollen Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- 3) Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggfs. nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das als jeweils als maßgeblich ermittelte Einkommen abzustellen. Abweichend hiervon ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.
- 4) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt.

Zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen sowie die die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der lt. betriebswirtschaftlicher Auswer-

tung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

- 5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ist dies noch nicht zweifelsfrei zu ermitteln, gilt im Falle einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ersatzweise eine Einkommensprognose des abgelaufenen Kalenderjahres als Bemessungsgrundlage.
- 6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages erklären.
- 7) Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII / Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 7 - Teilerlass des Beitrages

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Beitragspflichtige mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Beitragspflichtige mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Beitrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.

Die Beitragsermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Elternbeitragsstelle der Bonn-Ausweis zugeht.

§ 8 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 1) Nach Erhalt eines Vordruckes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zur Abgabe einer verbindlichen Einkommenserklärung haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das Elterneinkommen, vorzulegen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind die Beitragspflichtigen während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.
- 3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 8 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 - Beitragsfestsetzung

- 1) Die Elternbeiträge werden von der Bundesstadt Bonn durch Festsetzungsbescheid erhoben. Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (ggfs. teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Ergeben sich bei der zeitgleichen Tagesbetreuung von Geschwisterkindern bzw. Halbgeschwisterkindern Beiträge in gleicher Höhe, so wird der Beitrag für die Tagesbetreuung des jeweils jüngeren Kindes festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Elternbeitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen. Wechselt die Beitragspflicht zwischen mehreren Betreuungsarten je Kind oder zwischen mehreren Kindern, so werden diese gleichzeitig im Bescheid ausgewiesen.
- 2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 4, so sind mit Beginn des Monats in dem die Änderung eintritt die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 zu veranlagern.

Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- 3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages oder Festsetzung nach § 6 Absatz 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch die Beitragspflichtigen erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen und nachzufordern.

- 4) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ist der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachzufordern.
- 5) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind. Die Regelungen der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4b Kommunalabgabengesetz NRW gelten entsprechend.

§ 10 - Fälligkeit des Beitrages

- 1) Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Kassen- und Steueramt - zu entrichten.
- 2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

§ 11 - Vollstreckung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31.Mai 2010 in der Fassung vom 19.September 2011“ außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage
zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 2015

Betreuung in Kindertageseinrichtung

		Kinder unter 3 J.			Kinder über 3 J. bis zur Einschulung			Hort	
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden	monatl. Beitrag
Einkommensstufe	Maßgeb. Jahreseinkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00	30,00
3	bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00	64,00
4	bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00	92,00
5	bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00	128,00
6	bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00	167,00
7	bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00	206,00
8	bis 98.168	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00	245,00
9	bis 110.439	326,00	369,00	465,00	261,00	287,00	446,00	291,00	291,00
10	über 110.439	358,00	409,00	512,00	313,00	342,00	492,00	347,00	347,00

Betreuung in Tagespflegestelle

		10 - 15 Stunden	16 - 20 Stunden	21 - 25 Stunden	26 - 30 Stunden	31 - 35 Stunden	36 - 40 Stunden	über 40 Stunden
Einkom- mensstufe	Maßgebl. Jahresein- kommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
3	bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
4	bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
5	bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
6	bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
7	bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
8	bis 98.168	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00
9	bis 110.439	165,00	222,00	282,00	327,00	386,00	446,00	465,00
10	über 110.439	182,00	245,00	312,00	359,00	427,00	492,00	512,00

Betreuung in OGS

Einkom- mensstufe	Maßgebl. Jahresein- kommen in €	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00
2	bis 24.542	30,00
3	bis 36.813	60,00
4	bis 49.084	100,00
5	bis 61.355	150,00
6	bis 73.626	150,00
7	bis 85.897	170,00
8	bis 98.168	170,00
9	bis 110.439	170,00
10	über 110.439	170,00